Statuten der STS

Ziel und Zweck der Swiss Trauma Society

Art. 1 Die Swiss Trauma Society (in der Folge STS genannt) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.

Art. 2 Die STS ist eine Vereinigung von Ärztinnen und Ärzten aller Fachrichtungen und anderer Interessenten, die sich besonders mit der Traumatologie, der Rehabilitation, den Traumafolgen sowie mit den in diesem Zusammenhang stehenden versicherungsmedizinischen und -rechtlichen Fragen befassen.
Die STS bezweckt, sämtliche Aspekte der Traumaversorgung und Versicherungsmedizin in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie (SGC) und mit swiss orthopaedics (SO) sowie mit allen traumatologisch orientierten Gesellschaften oder Vereinen zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Zielsetzungen:

2.1. Sie nimmt die Interessen der in der Traumaversorgung engagierten Ärztinnen und Ärzte in standespolitischer Hinsicht wahr;

2.2. sie fördert die Weiter- und Fortbildung in der Behandlung von Trauma und Traumafolgen sowie der Prävention, Rehabilitation und Wiedereingliederung und Verkehrsmedizin unter Miteinbezug von versicherungstechnischen- und rechtlichen Fragen.

2.3. sie setzt sich für eine effiziente und wirtschaftliche traumatologische Versorgung der Bevölkerung ein;

2.4. sie engagiert sich auf dem Gebiet der Qualitätssicherung;

2.5. sie pflegt die Zusammenarbeit mit den Vertretern und Vertreterinnen anderer Fachgesellschaften im In- und Ausland;

2.6. sie vertritt die Interessen der in der Traumaversorgung engagierten Ärztinnen und Ärzte und Versicherungsmediziner/innen in Berufsorganisationen und bei Tarifverhandlungen;

2.7. sie verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke;

2.8. sie kann Spendengelder entgegennehmen und diese für gemeinnützige Zwecke einsetzen.

Mitglieder

Art. 3 Die STS kennt folgende Mitgliederkategorien:

3.1. Ordentliche Mitglieder;

3.2. Junior-Mitglieder;

3.3. ausserordentliche Mitglieder;

3.4. Freimitglieder (Altmitglieder);

3.5. Ehrenmitglieder.

3.6. Korrespondierende Mitglieder

Art. 4 Als **ordentliche** Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die einen Fachärztinnen- bzw. Facharzt-Titel tragen und Mitglied einer Fachgesellschaft sind. Sie müssen in der traumatologischen Versorgung operativ tätig sein oder sich schwerpunktmässig mit Traumatologie, Traumafolgen oder Versicherungsmedizin beschäftigen. Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5 Als **Junior**-Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die sich in Weiterbildung in einer Fachrichtung befinden, die der traumatologischen Versorgung dient (vgl Art. 4). Die Juniormitgliedschaft ist zeitlich beschränkt auf maximal fünf Jahre. Danach kann sie, insoweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden. Junior-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 Als **ausserordentliche** Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte, welche die Bedingungen von Art. 4 nicht erfüllen, sowie alle nicht dem Ärztestand angehörenden Personen oder Körperschaften aufgenommen werden, die die Ziele der STS unterstützen. Sie nehmen an der Arbeit der STS teil, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder können bei Aufgabe der Berufstätigkeit auf Antrag zu Freimitgliedern (Altmitgliedern) werden. Die Freimitgliedschaft ist vom Mitglied ausdrücklich zu beantragen. Als Freimitglieder sind sie von der Entrichtung der Mitgliederbeiträge befreit. Die ehemals ordentlichen Mitglieder sind nicht mehr stimm- und wahlberechtigt.
Körperschaften, die ihr Tätigkeitsgebiet aus dem Zuständigkeitsbereich der STS verlagern, sind gehalten, aus der STS auszutreten. Körperschaften können nicht Freimitglieder werden.

Art. 8 Personen, die sich im Bereich der Traumatologie oder Versicherungsmedizin besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden und sind als solche von der Entrichtung der Mitgliederbeiträge befreit. Sie können an allen Versammlungen und Veranstaltungen der STS teilnehmen. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Im Ausland tätige Ärzte, die sich um die Entwicklung der Traumatologie oder der Versicherungsmedizin verdient gemacht haben und Beziehungen zur Gesellschaft unterhalten, können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 10 Zur Aufnahme als ordentliches, Junior- oder ausserordentliches Mitglied der STS muss ein Kandidat oder eine Kandidatin von zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Dem schriftlichen Beitrittsgesuch ist ein Curriculum Vitae beizulegen. Körperschaften haben ihr Beitrittsgesuch zu begründen und von ihrem zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Über die Gutheissung von Beitrittsgesuchen sowie über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Abweisende Bescheide müssen nicht begründet werden.

Art. 11 Der Austritt aus der STS erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten/ die Präsidentin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende des Kalenderjahres.

Art. 12 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, das seinen Verpflichtungen gegenüber der STS nicht nachkommt oder sich sonst der Mitgliedschaft als unwürdig erweist.
Über Rekurse von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organe der STS

Art. 12 Organe der STS sind:

12.1. Die Mitgliederversammlung;

12.2. der Vorstand;

12.3. die Rechnungsrevisionsstelle;

12.4. die Kommissionen.

Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der STS. Sie wird vom Vorstand einberufen, wobei eine schriftliche Einladung unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen hat. Die Mitgliederversammlung kann physisch oder virtuell stattfinden. Es wird nur über traktandierte Anträge Beschluss gefasst. Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens zwei Wochen vor Versand der Einladung unterbreitet werden, damit sie im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gegebenenfalls berücksichtigt werden können. Jährlich wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb Monatsfrist einberufen werden, wenn Mitglieder, die (gemeinsam) über einen Fünftel der Stimmen verfügen, dies verlangen. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

14.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

14.2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;

14.3. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisionsstelle;

14.4. Genehmigung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;

14.5. Wahl der Rechnungsrevisionsstelle;

14.6. Entscheid über Rekurse von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind;

14.7. Änderung der Statuten und deren Anhänge;

14.8. Entlastung des Vorstands, des Kassiers/der Kassierin und der Rechnungsrevisionsstelle;

14.9. Auflösung des Vereins;

14.10. andere, ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte;

14.11. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

Art.15 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand oder zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung sowie über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der STS ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus insgesamt mindestens sieben Mitglieder. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen Schwerpunktträger "Spezialisierte Traumatologie" sein. Die SO und SGC müssen dabei mit mindestens je zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten sein. Des Weiteren ist die Versicherungsmedizin mit mindestens zwei Mitgliedern im Vorstand permanent vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Präsident/in werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Art. 17 Der Vorstand konstituiert sich ansonsten selbst. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, einen Aktuar/eine Aktuarin und einen Kassier/eine Kassierin.

Art. 18 Ein Vorstandsmitglied wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet in aller Regel am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können maximal acht Jahre hintereinander im Vorstand verbleiben. Der Präsident/die Präsidentin wird für zwei Jahre gewählt und kann höchstens für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden. Abtretende Präsidenten/Präsidentinnen verbleiben für zwei weitere Jahre als Past-Präsident/Past-Präsidentin im Vorstand. Präsidialjahre (Jahre im Vorstand als Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin oder Past-Präsident/Past-Präsidentin) werden bei der Amtszeitbeschränkung nicht mitgezählt. Ein Vorstandsmitglied, das aufgrund der achtjährigen Höchstamtszeit aus dem Vorstand ausgeschieden ist, kann nach zweijährigem Unterbruch wieder in den Vorstand gewählt werden.

Art. 19 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Versammlungen und Beschlussfassungen auch auf dem Korrespondenzweg oder unter Einsatz geeigneter technischer Mittel durchgeführt werden. Solche Versammlungen sind ebenfalls zu protokollieren. Die Mehrheits- und Anwesenheitsregeln gelten dabei sinngemäss.

Art. 20 Der Vorstand hat die Belange der STS gemäss Zielsetzung zu besorgen und zu vertreten. Er führt die Angelegenheiten der STS, vertritt diese nach aussen und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ der STS zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- **20.1.** Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- **20.2.** die Ausarbeitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- **20.3.** der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- **20.4.** die Beschlussfassung über Aufnahmegesuche;
- **20.5.** die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- **20.6.** die Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben;
- **20.7.** die Wahl eines geschäftsführenden Sekretärs;
- **20.8.** der Einsatz von Kommissionen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben sowie die Ernennung deren Vorsitzenden und Mitglieder. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auch an ordentliche Mitglieder delegieren;
- **20.9.** die Buchführung.

Art. 21 Rechtsverbindliche Unterschrift für die STS führt der Präsident/die Präsidentin zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 22 Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Art. 23 Der Präsident/die Präsidentin vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes soweit der Vollzug nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Er erstattet jährlich einen Geschäftsbericht.

Art. 24 Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei Verhinderung.

Art. 25 Der Aktuar/die Aktuarin erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er/sie besorgt den schriftlichen Verkehr der STS. Diese Aufgaben können vom Vorstand an einen geschäftsführenden Sekretär ohne Stimmrecht im Vorstand delegiert werden.

Art. 26 Der Kassier/die Kassierin zieht die Mitgliederbeiträge ein und verwaltet das Vermögen der STS. An der Mitgliederversammlung legt er/sie Rechnung über das Geschäftsjahr ab.

Rechnungsrevisionsstelle

Art. 27 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsrevisionsstelle, die wieder wählbar ist und nicht Mitglied der STS sein muss. Dabei kann es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handeln. Die Rechnungsrevisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier/in und Vorstand. Die Rechnungsrevisionsstelle kann sich hierfür an der Mitgliederversammlung vom Kassier/von der Kassierin vertreten lassen.

Kommissionen

Art. 28 Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Fragen Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Beauftragten sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Über seine/ihre Tätigkeit hat der/die Vorsitzende am Ende des laufenden Jahres dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit können im Einvernehmen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Vereinsmittel, Haftung

Art. 29 Die Mittel der STS bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder, dem Vereinsvermögen und den Vermögenserträgen, den Überschüssen der Betriebsrechnung, den allfälligen Veranstaltungsbeiträgen sowie aus Zuwendungen.

Art. 30 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt. Junior-Mitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 31 Die Rechnung ist auf den 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres abzuschliessen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Art. 32 Das einzelne Vereinsmitglied hat weder während seiner Mitgliedschaft noch an deren Ende Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten der STS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenänderung

Art. 33 Vorschläge für Statutenänderungen müssen traktandiert sein. Auf der Traktandenliste sind sie mit vollem Wortlaut aufzuführen.

Art. 34 Die Annahme eines Änderungsvorschlages erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Datenschutz

Art. 35 Die STS bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Es werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Art. 36 Jedes Mitglied hat das Recht, die Bekanntgabe seiner Daten an Dritte sperren zu lassen. Diesfalls werden die bezüglichen Daten fortan nur noch verwendet für:

- die Adressierung der Beitragsrechnung;
- die STS-Korrespondenz an das Mitglied;

Art 37 Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Auflösung

Art. 38 Für den Beschluss über die Auflösung der STS ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art 39 Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen bleibt bestehen.

Art. 40 Stimmt die Mitgliederversammlung der Auflösung des Vereins zu, unterbreitet der Präsident/die Präsidentin, wie das nach durchgeführter Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen verteilt werden soll. Dieser Vorschlag muss von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr bestätigt werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Schlussbestimmungen

Art. 41 Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 11. September 2009 in Biel genehmigt.
Art.1, Art.2, Art.12.3, Art.14.3, Art. 27 und Art. 37 wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. September 2019 angepasst.
Art. 4, Art. 5 und Art. 7, Art. 10 und Art. 13 wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. September 2021 angepasst.
Die Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 6. September 2023 umfassend angepasst.

Mit der Fusion der STS mit der SGTV wurden die Statuten anlässlich der Gründerversammlung der fusionierten Gesellschaft der STS vom 29.10.2025 komplett überarbeitet.
Die Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27.10.2026 angepasst.

Biel, 28.10.2026

Der Aktuar



Der Präsident

